



Stadt Hamm

Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10 • 59065 Hamm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.06.084 – Geflügelhof Ostkotte

Begründung

Beschlussfassung

Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Hamm



Planungsbüro Rinteln
AM SPIELPLATZ 2, 31737 RINTELN
TEL. 05262-99033, FAX 05262-99035
E-MAIL: ILB.RINTELN@T-ONLINE.DE

Inhaltsverzeichnis

I.	Planungsgegenstand	4
1.	Ziele, Anlass und Erforderlichkeit	4
1.1	Ziele und Zwecke der Planung	4
2.	Beschreibung des Plangebiets	4
2.1	Räumliche Lage	4
2.2	Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse	5
2.3	Gebiets-/Bestandssituation	5
2.4	Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
2.5	Erschließung	7
3.	Plankonzept	8
4.	Betriebskonzept	8
5.	Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen	9
5.1	Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung	9
5.2	Landschaftsplanung	11
5.3	Überörtliche Fachplanungen	12
5.3.1	Flächennutzungsplan (FNP)	12
5.3.2	Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht	12
5.3.3	Trinkwasserschutz	12
6.	Bodenbelastung	12
7.	Immissionsschutz	13
8.	Erneuerbare Energie	17
9.	Bergbau	17
10.	Benachbarte Bebauungspläne	17
II.	Planinhalte und Planfestsetzungen	18
11.	Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte	18
11.1	Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept	18
11.2	Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept	18
11.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	19
12.	Grundzüge der Planfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	20
12.1	Art der baulichen Nutzung	20
12.2	Maß der baulichen Nutzung	20
12.3	Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen	21
12.4	Grünflächen	21
12.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ..	21
13.	Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen	21
14.	Flächenbilanz	21
III.	Umweltbericht	22
15.	Einleitung	22
16.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	22
17.	Art und Umfang des Vorhabens	22
18.	Bedarf an Grund und Boden	22
19.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	23
19.1	Fachgesetze	23
19.2	Fachpläne	24
20.	Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung	24
21.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
21.1	Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	25
21.2	Schutzgut Mensch	25
21.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt/Artenschutz	27
21.3.1	Biotope	27
21.3.2	Artenschutz	29
21.4	Schutzgut Boden	29
21.5	Schutzgut Wasser	29

21.6	Schutzgut Klima.....	29
21.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild	30
21.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	30
21.9	Wechselwirkungen.....	30
22.	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	31
23.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
24.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt	31
24.1	Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen.....	31
24.2	Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen	31
25.	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	31
25.1	Prüfen des Eingriffstatbestandes.....	31
25.2	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs	32
26.	Umwelt- Monitoring.....	32
27.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	32
IV.	Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	33
28.	Auswirkungen auf die Umwelt	33
28.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter.....	33
28.2	Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)	33
29.	Soziale Auswirkungen	33
30.	Stadtplanerische Auswirkungen	33
31.	Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen	33
32.	Auswirkungen auf die Infrastruktur.....	33

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)	5
Abb. 2:	Luftbild des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)	6
Abb. 3:	Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab).....	7
Abb. 4:	Darstellung in der Festsetzungskarte des LEP (ohne Maßstab).....	10
Abb. 5:	Darstellung in der Festsetzungskarte des GEP (ohne Maßstab).....	11
Abb. 6:	Festsetzungskarte (links) und der Entwicklungskarte (rechts) des LP (ohne. Maßstab)....	11
Abb. 7:	Auszug aus dem FNP.....	12
Abb. 8:	Darstellung von Schutzflächen.....	12
Abb. 9:	Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab).....	13
Abb. 10:	Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)	16
Abb. 11:	Städtebauliches Konzept des Geltungsbereiches.....	18
Abb. 12:	Darstellung der 12. Änderung des FNP (ohne Maßstab).....	19
Abb. 13:	Darstellung der Wohnbereiche im 1 km-Radius (ohne Maßstab)	26
Abb. 14:	Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab).....	28
Abb. 15:	Sicht auf den Stall im Bestand	30
Abb. 16:	Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte	30

I. PLANUNGSGEGENSTAND

1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit

1.1 Ziele und Zwecke der Planung

Der Landwirt Heinz Ostkotte betreibt in der Gemarkung Bockum-Hövel (Stadt Hamm) und in der Gemarkung Werne-Stockum (Stadt Werne) einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen. Gemäß Immissionsschutzgutachten verteilt sich die Gesamtzahl der Tiere auf die Betriebseinheiten 3 (max. 32.400 Legehennen), die auf Werner Stadtgebiet liegt und auf die Betriebseinheit 4 (56.384 Legehennen) die sowohl auf Werner Stadtgebiet als auch auf Hammer Stadtgebiet liegt. Von den 56.384 Legehennen in der Betriebseinheit 4 werden 8.967 Legehennen im Bereich der Stadt Werne und 47.417 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm zugelassen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, durch die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Flurstück 100 der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie durch die Einleitung des Parallelverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“-, zu erreichen und dadurch den Standort eines ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern.

Ein weiteres Ziel ist es, die bestehenden Anlagen aus Gründen des Freiraumschutzes sowie aus stadtökonomischer Hinsicht zu nutzen und der Ausweisung eines neuen Baugebietes vorzuziehen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es wichtig, den Bebauungsplan so anzupassen, dass Festsetzungen und Inhalte des Bebauungsplanes dem heutigen Standard entsprechen und eine Erweiterung des Legehennenbestandes zu erreichen.

Durch das am 11. Juni 2013 verkündete Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts, das am 11. September 2013 in Kraft treten wird, ist unter anderem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB dahingehend geändert worden, dass Tierhaltungsbetriebe nicht mehr nach dieser Vorschrift im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wenn der Status eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht erreicht wird und sie der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Derartige Tierhaltungsanlagen bedürfen zukünftig einer Ausweisung in einem Bauleitplan.

Diese Gesetzesänderung ist der Anlass zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das oben genannte Flurstück der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie die Einleitung des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markt- und Einzelhändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betreiber der Anlage der Absatzmarkt der Zukunft. Er beliefert jetzt schon viele REWE und EDEKA-Märkte. Dieser Absatzmarkt soll zur Existenzsicherung weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Für die Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels ist es zukünftig unumgänglich, Eier aus Bodenhaltung anbieten zu können. Die Einkäufer von REWE und EDEKA legen großen Wert auf Eier aus dieser Haltungsform von einem Anbieter aus der Region. Deshalb ist es erforderlich, die Eierproduktion zu erhöhen.

2. Beschreibung des Plangebiets

2.1 Räumliche Lage

Der Bereich liegt am westlichen Rand der Stadt Hamm, direkt an der Stadtgrenze zu Werne und umfasst eine Fläche mit der Größe von ca. 1,1 ha (vgl. Abb. 1 Seite 5).

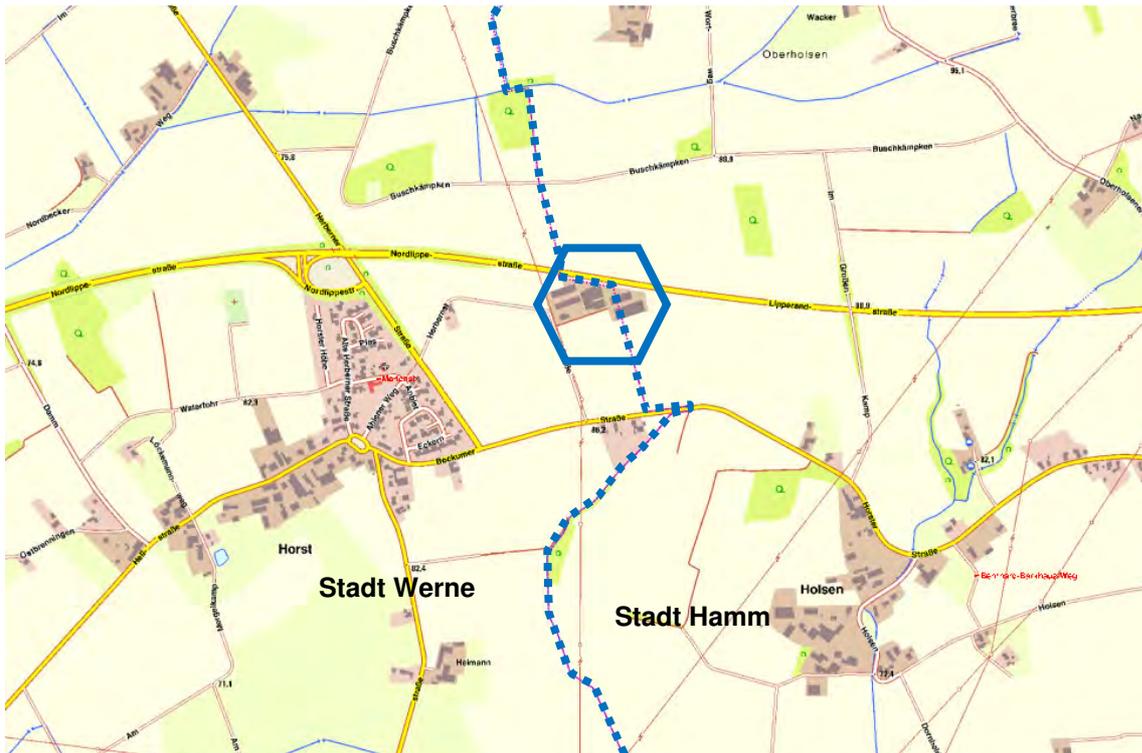


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

2.2 Geltungsbereich und Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06.084 – Geflügelhof Ostkotte – befindet sich in der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel auf dem Flurstück 100. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden von der Lipperandstraße (Flurstück 70) im Osten von einer Ackerfläche (Flurstück 68) und im Süden von einer Ackerfläche (Flurstück 99). Im Westen bildet die Stadtgrenze zur Stadt Werne die Grenze des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 100 der Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40. Das Flurstück ist in Privatbesitz.

Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans (B-Plan) leitet sich aus den Flurstücksgrenzen des in der Planzeichnung dargestellten Flurstückes mitsamt den dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Einfriedungen) und topografischen Merkmale (z.B. unbefestigte Wege) ab.

2.3 Gebiets-/Bestandssituation

Das Plangebiet selbst wird durch die vorhandene Stallanlage geprägt (vgl. Abb. 2, Seite 6). Die Stallanlage grenzt direkt an die Landesstraße L 518 (Nordlipperstraße/Lipperrandstraße) an. Zwischen den Stallanlagen und der Straße sind Gehölzpflanzungen vorhanden, die als Ausgleichsmaßnahme für den damaligen Stall angepflanzt wurden. Die übrigen Flächen sind überwiegend versiegelt oder werden als Ruderalfläche genutzt.

Die nähere und weitere Umgebung wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen, hauptsächlich Ackerflächen geprägt. Nur im Bereich der Straße und teilweise auf Ackerrainen sind Gehölze vorhanden.

Das Gelände ist eben und weist kaum Höhenunterschiede auf. Die Höhen liegen zwischen ca. 89 m und 90 m üNN.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Wirtschaftsweg „Herberner Straße“.

Baulich ist das Gebiet von unterschiedlichen Legehennenställen geprägt, die zu verschiedenen Zeiten gebaut wurden. Der größte Teil der Stallanlagen sowie das Wohnhaus des Betreibers liegen auf dem Stadtgebiet der Stadt Werne.



Abb. 2: Luftbild des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet umfasst gegenwärtig ausschließlich Flächen, die planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist derzeit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Gemäß § 35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 Abs. 4 BauGB wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, der Status eines landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht erreicht oder es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen, einer allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Der landwirtschaftliche Status definiert sich nach § 201 BauGB. Tierhaltungsbetriebe müssen, um weiterhin als landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich privilegiert zu sein, den Futtermittelbedarf überwiegend auf den eigenen Flächen produzieren. Im vorliegenden Fall ist die eigene Produktion jedoch nicht mehr ausreichend, so dass der Betrieb Ostkotte nicht mehr den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 201 BauGB erfüllt.

Da zudem entsprechend Anlage 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG unterliegt, muss demnach ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

2.5 Erschließung

Straßenseitige Erschließung

Das Plangebiet wird über die „Nordlippestraße“ (L 518) sowie über „Bockumer Straße“ (K 12) und die „Herberner Straße“ (L 844) erreicht. Von der „Herberner Straße“ zweigt ein Wirtschaftsweg ab, der auch als „Herberner Straße“ verzeichnet ist (s. Abb. 3).

Auf das Gelände der Stallanlagen führt von dem Wirtschaftsweg „Herberner Straße“ ein unbenannter Wirtschaftsweg.

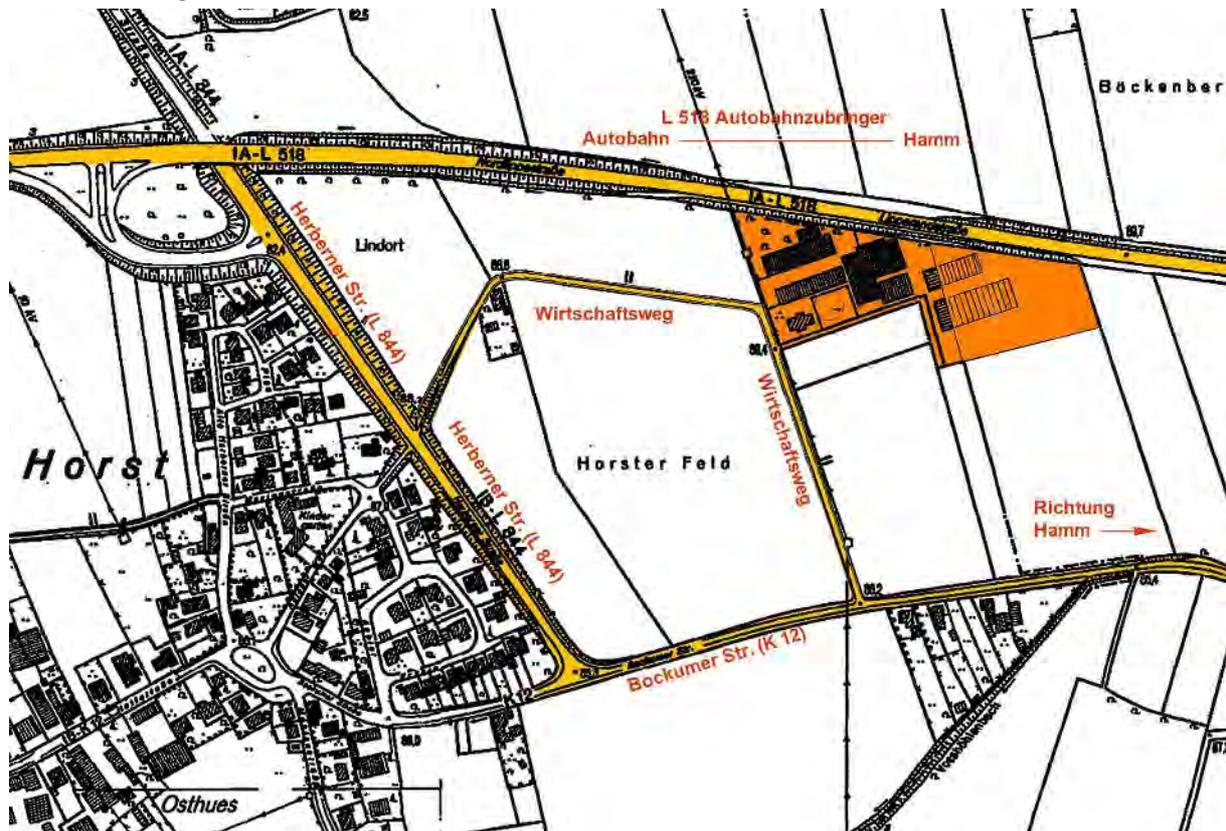


Abb. 3: Zufahrtsstraßen zum Plangebiet (ohne Maßstab)

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Die vorhandene Bebauung ist komplett an das Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung der befestigten Dach- und Hofflächen erfolgt auch dezentral teilweise über den verrohrten Straßengraben der L 518 und teilweise über das Gewässer Vosshöhlenbach mit Vorflut zum Lausbach. Für den westlichen Teil des Hofes, der komplett auf dem Gebiet der Stadt Werne liegt, wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 17.05.2004 befristet durch den Kreis Unna erteilt. Die Einleitung in den verrohrten Straßenseitengraben erfolgte in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nach Rückhaltung in einem Regenrückhaltebecken auf 12,5 l/s gedrosselt. Der östliche Teil, der zum überwiegenden Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm liegt, entwässert auch dezentral in das Gewässer Vosshöhlenbach. Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt immer bei der Wasserbehörde, in deren Hoheitsgebiet die Einleitungsstelle liegt.

Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken wird die Errichtung einer Zisterne mit Überlauf in die Regenwasserkanalisation und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zur Gartenbewässerung) empfohlen.

Die abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht. Das geschieht turnusmäßig alle 1,5 Jahre.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405 sieht für ein Gewerbegebiet (GE) bei einer Geschossigkeit unter II einen Löschwasserbedarf von 96 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe feuerbeständig/feuerhemmend und Harte Bedachung in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 96 m³/h sowohl für das Wohnhaus als auch für die Stallungen ausreichend.

Neben der Trinkwasserleitung, die für Löscharbeiten zur Verfügung steht, gibt es ein Speicherbecken (Feuerlöschteich), das eine Größe von 300 m³ nachweist. Für den Bau der Stallanlagen ist ein Brandschutzkonzept erarbeitet worden. Da sich keine baulichen Veränderungen ergeben, sind auch keine neuen Löschwassermengen erforderlich.

Gasversorgung

Eine Versorgung mit Gas ist im Plangebiet nicht vorhanden.

Elektroenergieversorgung

Das Plangebiet ist an das Versorgungsnetz angeschlossen. Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers.

3. Plankonzept

Die geplante Erweiterung umfasst die Umstrukturierung der bestehenden Geflügelhaltung (65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen). **Eine Neuerrichtung oder Erweiterung von Stallgebäuden ist nicht vorgesehen.** Die bestehende Tierhaltung soll dabei auf insgesamt 88.784 Legehennen, verteilt auf zwei Stallanlagen, erweitert werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen. Als Haltungsform ist eine Bodenhaltung mit Volierengestellen und belüftetem Kotband vorgesehen. Die Erfassung der Stallabluft erfolgt mittels Zentralentlüftung. Die Ableitung der Stallabluft erfolgt über einzelne, in räumlicher Nähe zueinander befindliche, Abluftschächte mit Auslasshöhen entsprechend Nr. 5.5 TA Luft. Die Genehmigung der geplanten Erweiterung soll als gewerbliche Tierhaltung gemäß Immissionsschutzgesetz erfolgen.

Die beschriebenen Betriebsweise erfolgt unter der in Kap. 7 „Immissionsschutz“ genannten Rahmenbedingungen (vgl. Abb. 10).

Dazu gehört u.a. der Verzicht auf die Haltung von Legehennen in der Betriebseinheit BE 1 und der Verzicht der Haltung von Junghennen in der Betriebseinheit BE 2. In der Betriebseinheit BE 2 ist in Zukunft keine reguläre Tierhaltung mehr möglich. Er wird lediglich als Krankenstall genutzt. Hier darf die Anzahl der Legehennen die Anzahl von 2.000 Hennen nicht überschreiten.

Da bei einer Aufstockung auf 88.784 Legehennen in Zukunft keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück mehr möglich ist, wird das derzeitige Kotlager (Betriebseinheit 5) aufgegeben. Daher entfällt die Betriebseinheit BE 5 und wird zur Betriebseinheit BE 6. In der Betriebseinheit BE 6 sind nur sonstige, dem Betrieb zur Haltung von Legehennen dienende Anlagen und Nutzungen zulässig (z.B. Lagerhalle für Getreide). Der anfallende Trockenkot wird zweimal die Woche durch ein Fuhrunternehmen abgefahren. Er wird an verschiedene Biogasanlagen geliefert.

4. Betriebskonzept

Der Betrieb wurde 1990 am jetzigen Standort mit dem Bau des ersten Legehennenstalles begonnen. In mehreren Bauabschnitten wurde die jetzige Betriebsgröße erreicht.

Die Haltung der Tiere wurde von der Käfighaltung in Bodenhaltung umgestellt. Heute werden nur noch Legehennen in Bodenhaltung gehalten. Aufgrund der überregionalen Nachfrage nach Eiern aus Bodenhaltung wuchs der Betrieb kontinuierlich.

Eine Besonderheit des Unternehmens ist die eigene Futterherstellung. Seit 1993 wird das Futter selbst gemahlen und gemischt, das ausschließlich aus Mais und Getreide besteht. Das Getreide wird auf eigenen Feldern (ca. 70 ha) sowie Feldern von Landwirten der hiesigen Region angebaut und in der hofeigenen Mühle vermahlen.

Zurzeit arbeiten in den beiden Betrieben 11 Mitarbeiter, in Spitzenzeiten mehr.

Die Absatzmärkte für Eier sind heute Markt- und Einzelhändler sowie der Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmitteleinzelhandel ist für den Betrieb der Absatzmarkt der Zukunft. Es werden jetzt schon viele REWE und EDEKA-Märkte beliefert. Dieser Absatzmarkt soll weiter ausgebaut werden.

Der jetzige Hennenbestand reicht nicht aus, um die Nachfrage zu decken. Aus diesem Grunde soll der Legehennenbestand wie in Kap. 3 beschrieben erhöht werden.

Durch die Erweiterung der Hennenhaltung in den bestehenden Stallungen wird 1 zusätzliche Arbeitsplatz entstehen.

Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t, der Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) mit Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t sowie die Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

5. Planerische Ausgangssituation und weitere rechtliche Rahmenbedingungen

5.1 Regionalplanung / Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Nordrhein-Westfalen

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit dem 31.12.2011 nicht mehr in Kraft.

Die im Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (Sept.2015) in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumplanung zu berücksichtigen. Es enthält die Grundsätze für die Entwicklung des Gesamtgebietes Nordrhein-Westfalens. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß Raumordnungsgesetz unverbindliche Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Damit bildet das LEPro den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Seine Festlegungen sind Grundlage für die Konkretisierung landesplanerischer Festlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere auf der Ebene der Landesentwicklungspläne und der Regionalpläne. Das LEPro ist ein Gesetz und entfaltet unter anderem gegenüber kommunalen Gebietskörperschaften, wie bspw. der Gemeinde eine Bindungswirkung.

Für die Stadt Hamm sind im Zuge des vorliegenden Planverfahrens folgende im Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm genannten Grundsätze als wesentlich anzusehen:

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur (§ 9 LEPro)

In Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen (§ 10 LEPro)

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine den Strukturwandel, die Schaffung von Arbeitsplätzen und das wirtschaftliche Wachstum fördernde umweltverträgliche Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.

Siedlungsraum und Freiraum (§ 10 LEPro)

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, dass außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, dass der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann. Insbesondere die Beeinträchtigung oder Zerschneidung größerer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP B-B)

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen (Kap. 2 bis 5), seine Festlegungen für bestimmte Sachbereiche (Kap. 6 bis 10) sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Umgekehrt werden die bestehenden nachgeordneten Pläne in die Erarbeitung der Raumordnungspläne der Landes- und Regionalplanung einbezogen. Dieses gesetzlich verankerte "Gegenstromprinzip" ist Verpflichtung und Ansporn für eine vertrauensvolle und fruchtbare Kooperation zwischen den unterschiedlichen Planungsebenen. Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV 'Schutz vor Fluglärm' und der im Juli 2013 in Kraft getretene LEP Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“.

Ziele und Grundsätze

6.1-1 Ziel - Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

6.1-3 Grundsatz - Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

7.1-1 Grundsatz - Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

7.1-2 Grundsatz - Freiraumschutz

Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden

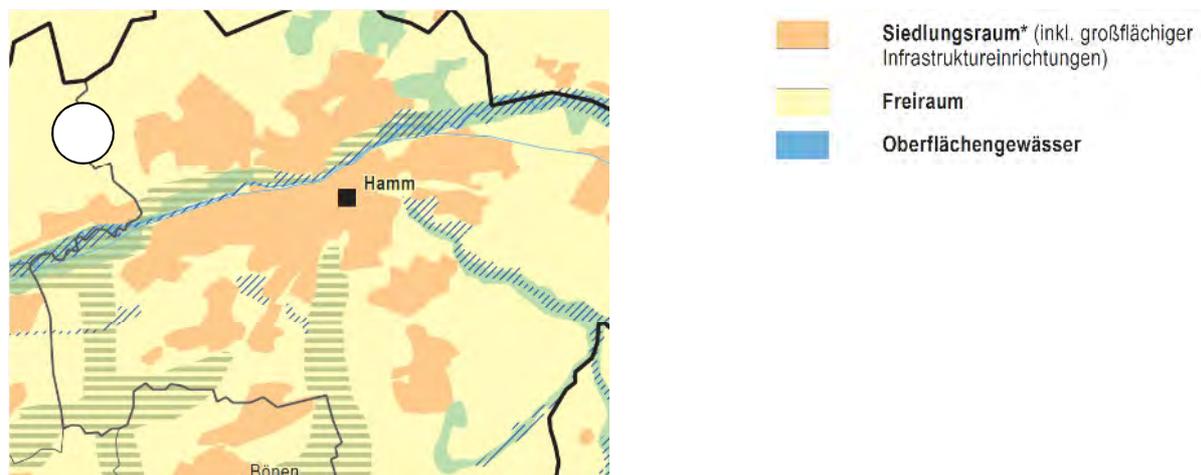


Abb. 4: Darstellung in der Festsetzungskarte des LEP (ohne Maßstab)

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und

Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg

Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- (Dortmund/Kreis Unna/Hamm)

Der derzeit noch gültige GEP stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar (vgl. Abb. 5). Der Regionalplan Ruhr wird derzeit erarbeitet. Ein formelles Verfahren hat noch nicht begonnen. Ob der Standort weiterhin im neuen Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE festgelegt wird, bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.



2. Freiraum

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Oberflächengewässer

Freiraumfunktionen

- Schutz der Natur
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Abb. 5: Darstellung in der Festsetzungskarte des GEP (ohne Maßstab)

5.2 Landschaftsplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet des Landschaftsplanes Hamm-West.

Die Festsetzungskarte setzt nördlich und südlich der Landesstraße 518 die Anpflanzung eines dreireihigen Gehölzstreifens sowie die Ergänzung des vorhandenen Gehölzstreifens nördlich und südlich der L 518 auf einer Länge von ca. 1.800 m fest. Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft und dem Immissionschutz.

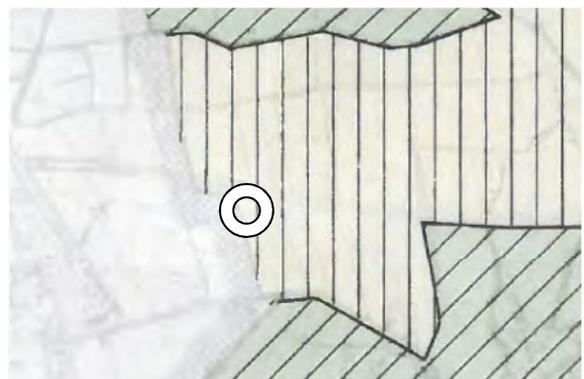
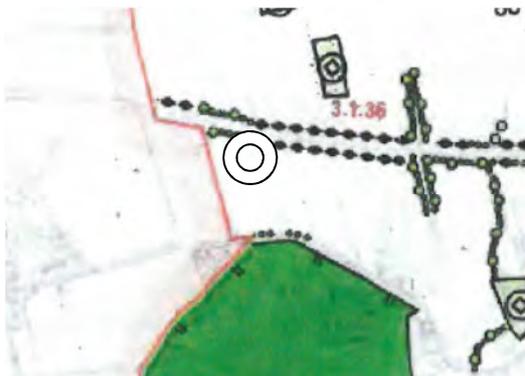
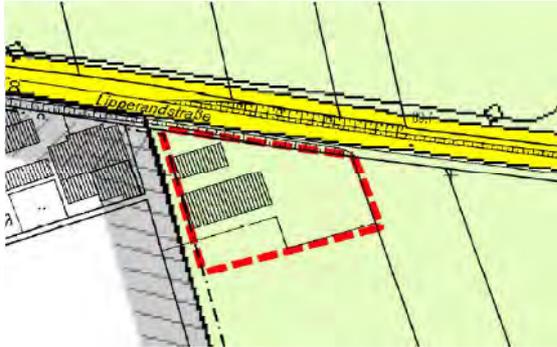


Abb. 6: Festsetzungskarte (links) und der Entwicklungskarte (rechts) des LP (ohne. Maßstab)

Nach der Entwicklungskarte liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich des Abschnittes 2.4 Barsen. Der ist mit dem Entwicklungsziel 2 belegt. Dieses Entwicklungsziel sieht die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor.

5.3 Überörtliche Fachplanungen

5.3.1 Flächennutzungsplan (FNP)



Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist der Geltungsbereich als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. (vgl. Kap. 5.3)

Abb. 7: Auszug aus dem FNP

5.3.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

In der Nähe des Geltungsbereiches sind keine Schutzgebiete vorhanden.



Abb. 8: Darstellung von Schutzflächen
@LINFOS, Stand 21.01.14

5.3.3 Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

6. Bodenbelastung

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind derzeit keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Direkt angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich ausschließlich auf dem Stadtgebiet von Werne nach Auskunft des Kreises Unna zwei Altlastverdachtsflächen mit der Bezeichnung 08/238 und 08/239 (s. Abb. 9).

Bei der Fläche 08/238 handelt es sich um einen verfüllten Teich (Altablagerung), die sich teilweise auf den Flurstücken 100, 101, 114 und 115 befindet. Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

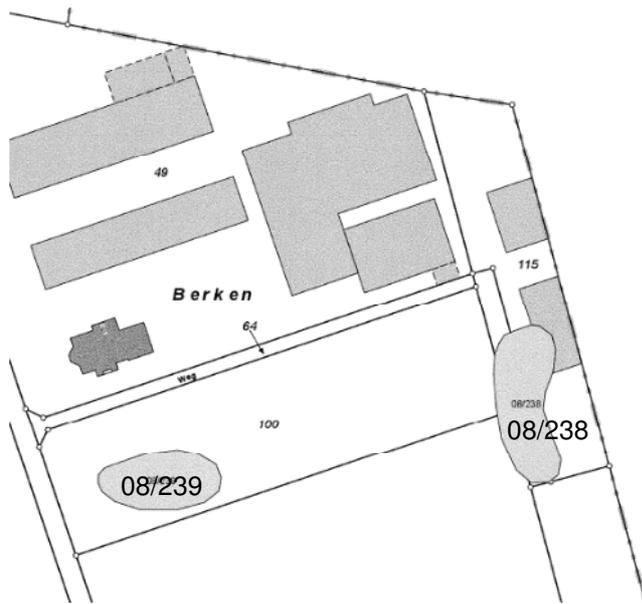


Abb. 9: Lage der Altlastverdachtsflächen (ohne Maßstab) auf dem Stadtgebiet Werne

Bei der Fläche 08/239 handelt es sich ebenfalls um einen verfüllten Teich (Altablagerung) auf dem Flurstück 100. Der Teich ist in der historischen topographischen Karte von 1894 und in der Deutschen Grundkarte (DGK) von 1959 erkennbar. Ab 1975 ist kein luftbildsichtbarer Befund mehr möglich, möglicherweise wurde der Teich verfüllt. Weitere Kenntnisse über die chemische Qualität und die genaue Menge der verfüllten Materialien liegen nicht vor. Für diese Altablagerung besteht ein begründeter Altlastenverdacht.

Daher sind auf den o. g. Flurstücken bei geplanten Umnutzungen, welche mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sind, entsprechende Untersuchungen durch einen anerkannten Altlastensachverständigen im Vorfeld durchzuführen. Das genaue Untersuchungsprogramm ist vorab mit dem zu beauftragenden Gutachter und dem Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen.

Die Altlasten haben keine Auswirkungen auf das Stadtgebiet der Stadt Hamm.

7. Immissionsschutz

Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet worden. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens zum Immissionsschutz ist die vom Auftraggeber geplante Erweiterung seiner Geflügelhaltung auf der vorhandenen Hofstelle in Hamm und Werne unter Berücksichtigung der Vorbelastung. Die bestehende Geflügelhaltung (65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen) soll dabei auf insgesamt 88.784 Legehennen, verteilt auf zwei Stallanlagen, erweitert werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Die Genehmigung der geplanten Erweiterung soll als gewerbliche Tierhaltung gemäß Baugesetzbuch erfolgen. Dementsprechend sind aufgrund der geplanten Tierplätze eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 (wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich.

Für die geplante Erweiterung ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der erweiterten Anlage die Anforderungen der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Nordrhein-Westfalen, die Anforderungen der TA Luft und die Anforderungen ergänzend hinzuzuziehender Richtlinien einhält. Hierzu wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt, in der die Vorbelastung (IV_b, unter Berücksichtigung von zwölf Vorbelastungsbetrieben), die Zusatzbelastung (IZ_b, genehmigter Bestand und geplanter Zustand) und die Gesamtbelastung (IG_b, Vorbelastung + Zusatzbelastung im genehmigten Bestand und im geplanten Zustand) ermittelt wurden. Weiterhin wurde eine Ammoniak- und Stickstoffdepositionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration und der

Stickstoffdeposition ermittelt wurden. Abschließend wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der die durch die erweiterte Anlage verursachte Schwebstaubkonzentration (PM-10) und der Staubbiederschlag ermittelt wurden. Auf Basis dieser Immissionsprognose wurden Aussagen zur Bioaerosolrelevanz der erweiterten Anlage getroffen.

Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen sind dem Gutachten des Büros Uppenkamp und Partner „Immissionsschutz-Gutachten Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubbiederschlag und Bioaerosole im Zuge der Erweiterung einer Legehennenhaltung 29.07.2014) zu entnehmen.

Zu den einzelnen untersuchten Parametern kommt das Gutachten zu folgender Bewertung.

Geruch

Die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) überschreitet im genehmigten Bestand den Immissionswert (10 %) für die Gebietsnutzung Wohn-/Mischgebiete gemäß Tabelle 1 der Geruchsimmisions-Richtlinie (GI RL) und teilweise den Immissionswert (25 %) für die Gebietsnutzung Außenbereich gemäß den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GI RL. Die durch die genehmigte Anlage und die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Damit ist für den geplanten Zustand durch Minderungsmaßnahmen die Einhaltung der zulässigen Immissionswerte bzw. eine Verbesserung der Geruchssituation (sofern die Vorbelastung maßgeblich zur Gesamtbelastung beiträgt) herbeizuführen. Durch emissionsmindernde Maßnahmen (Keine Nutzung der Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 zur regulären Tierhaltung → eine Nutzung einer oder beider Betriebseinheiten als Krankenstall ist möglich) und immissionsmindernde Maßnahmen (Verbesserung der Ableitbedingungen der Betriebseinheiten BE 3 + BE 4) konnte für den geplanten Zustand, bezogen auf die Zusatzbelastung I_{Z_b} , im Bereich der umliegenden schutzwürdigen Wohnnutzungen eine Verbesserung um maximal 3 % erzielt werden. Im Nahbereich der Anlage konnte eine Verbesserung der Immissionsituation um mehr als 5 % erzielt werden. Eine Einhaltung der zulässigen Immissionswerte für die Gesamtbelastung (belästigungsrelevante Kenngröße) im geplanten Zustand ist trotz der beschriebenen Minderungsmaßnahmen nicht möglich, da die Geruchsbelastung teilweise maßgeblich von der Vorbelastung und nicht von der Zusatzbelastung der Tierhaltung Ostkotte abhängig ist. Die durch die Tierhaltung Ostkotte im geplanten Zustand und die Vorbelastung verursachte Geruchsbelastung übersteigt damit trotz umfangreicher Minderungsmaßnahmen teilweise die vom Gesetzgeber festgelegten zulässigen Immissionswerte. Gegenüber der derzeitigen Situation kann aber aufgrund der beschriebenen Minderungsmaßnahmen eine relevante Verbesserung der Geruchssituation herbeigeführt werden.

Ammoniak

Die Mindestabstände gemäß TA Luft und Handlungsempfehlung NRW werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Ammoniakkonzentration durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Ammoniakzusatzbelastung durch die erweiterte Anlage im Bereich des schutzwürdigen Bewuchses die maximal zulässige Konzentration für die Zusatzbelastung ($3 \mu\text{g}/\text{m}^3$) gemäß Anhang 1 der TA Luft nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Ammoniakzusatzbelastung im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Ammoniakkonzentration kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Stickstoffdeposition

Die Mindestabstände gemäß Stickstoffleitfaden werden teilweise überschritten. Damit sind Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Stickstoffdeposition durchzuführen. Die daraufhin durchgeführten Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und schutzwürdigen Biotopen das Abschneidekriterium ($5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) gemäß Kapitel 7.2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen nicht überschreitet (vgl. Kap. 15.3 des Gutachtens). Weiterhin haben die Ausbreitungsrechnungen gezeigt, dass die Stickstoffdeposition durch die erweiterte Anlage im Bereich des umliegenden Nutzwaldes den gemäß Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder zulässigen Beurteilungswert ($10,5 \text{ kg}/(\text{ha} \times \text{a})$) nicht überschreitet. Auf eine Darstellung der Stickstoffdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdepositionen kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Schwebstaub

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet keine Schwebstaubkonzentration oberhalb der Irrelevanzregelung ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) nach Nr. 4.2.2 TA Luft zu erwarten ist. Auf eine Darstellung der Schwebstaubkonzentration im ge-

nehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung der Irrelevanzregelung kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Staubniederschlag

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass durch die erweiterte Anlage an den schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet teilweise eine Staubdeposition (Staubniederschlag) an nicht gefährdendem Staub oberhalb der Irrelevanzregelung ($0,0105 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) nach Nr. 4.3.2 TA Luft zu erwarten ist. Die maximale Staubdeposition liegt jedoch mit $0,01395 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ deutlich unter dem Immissionswert ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Aufgrund der ländlichen Struktur der Umgebung kann daher von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. So ergibt sich unter Addition des Mittelwertes ($0,18 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) aller durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Jahr 2013 (aktuellste Untersuchung) durchgeführten Staubdepositionsmessungen mit $0,19 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ eine Gesamtbelastung deutlich unterhalb des Immissionswertes ($0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$) gemäß Tabelle 2 Nr. 4.3.1 TA Luft. Da Staubdepositionsmessungen durch das LANUV mehrheitlich in Bereichen mit hoher Belastung (Messorte in der direkten Umgebung von Industrieanlagen) durchgeführt werden, ist diese Abschätzung als äußerst konservativ anzusehen. Aufgrund der im konkreten Fall vorliegenden ländlichen Struktur (keine Schwerindustrie usw.) im Anlagenumfeld kann daher mit ausreichender Sicherheit von einer Einhaltung des Immissionswertes ausgegangen werden. Auf eine Darstellung der Staubdeposition im genehmigten Zustand wurde verzichtet, da bei Einhaltung des Immissionswertes kein Vergleich zwischen der genehmigten und der geplanten Situation erforderlich ist.

Bioaerosole

Da die durch die erweiterte Anlage hervorgerufene Schwebstaubkonzentration $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet, ist gemäß des Prüfschemas des durch den Länderausschuss Immissionsschutz erarbeiteten Leitfadens „Bioaerosole“ eine weitere Prüfung hinsichtlich der Bioaerosolimmissionen im Allgemeinen nicht erforderlich.

Die Untersuchungsergebnisse gelten unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweise und unter den in Kap. 3 genannten Rahmenbedingungen.

Lärm

Durch die Erhöhung der Zahl der Legehennen entsteht keine zusätzliche Lärmbelastung. Lärmemissionen gehen ausschließlich vom Fahrverkehr aus. Durch die Aufstockung der Legehennen ohne bauliche Erweiterung verändert sich die Verkehrsmenge nicht. Die betriebliche Belastung durch Fahrverkehr ist sehr gering und beläuft sich auf die:

- Futtermittelanlieferung (1 x wöchentlich) durch eine LKW-Zugmaschine mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t,
- Trockenkotabfuhr (2 x wöchentlich) durch einen Traktor mit Anhänger und einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 t,
- Abholung der Eier mit Belieferung von Verpackungsmaterial (2 x wöchentlich) mit einer LKW-Zugmaschine mit einem Gesamtgewicht von 12 t.

Dazu kommt noch der An- und Abfahrtsverkehr durch den Betreiber und die Mitarbeiter (derzeit elf Personen). Ein zeitgleicher Arbeitsbeginn aller Mitarbeiter erfolgt nicht bzw. ist im Betriebsablauf nicht erforderlich.

Bei einem max. Fahrzeugverkehr von 15 Pkws und einer angenommenen durchschnittlichen 2-fachen Bewegung/Tag sowie einem Stundenansatz von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr verteilen sich die Fahrtbewegungen auf 1,8 pro Stunde. Selbst in Spitzenzeiten, in der $\frac{1}{8}$ der Fahrzeugbewegungen gerechnet werden, sind dann nicht mehr als 3,7 Kfz/h unterwegs.

Als Grundlage für den Schallschutz im Städtebau gilt die DIN 18005 („Schallschutz im Städtebau“ - Ausgabe Juli 2002). Diese Norm enthält Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie sind nicht für die Anwendung bei Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für einzelne Objekte (z.B. gewerbliche Anlagen) gedacht, dafür gelten die Vorschriften des Immissionsschutzrechtes, z.B. TA Lärm.

Im Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 sind als Zielvorstellungen für den Schallschutz im Städtebau schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung enthalten. Dabei können gemäß DIN 18005 (Auszug) folgende Orientierungswerte zugrunde gelegt werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA): tags 55 dB(A) [06.00 – 22.00 Uhr] / nachts 45 / 40 dB(A) [22.00 – 06.00 Uhr]

Die Einstufung der schutzbedürftigen Nutzungen ergibt sich grundsätzlich aus entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. aus der städtebaulichen Situation.

Zur Ermittlung der Belastung wird ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von ca. 30 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei ca. 2,3 %.

Die Ermittlung der relevanten Mittelungspegel erfolgt hier überschlägig anhand des Online-Rechners der Städtebaulichen Lärmfibel des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (<http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/>). Demnach wird für das Plangebiet auf der Herberner Straße der Nacht-Orientierungswert für ein Allgemeines Wohngebiet bei einem Abstand von weniger als 5 m erreicht, der Tag-Orientierungswert bei einem Abstand von weniger als 3 m.

Damit besteht für alle Häuser in der Umgebung keine Lärmbelästigung, zumal derzeit kein Nachtverkehr stattfindet und auch in der Zukunft nicht geplant ist.

Von den Legehennen und dem Betrieb der Anlage, z.B. zur Futtermischung gehen keine relevanten Lärmimmissionen aus.

Ergebnisse des Gutachtens

Die in Kap. 3 beschriebenen Betriebsweise erfolgt unter folgenden Rahmenbedingungen (vgl. Abb. 4):

- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 1 (ehemals 5.700 Legehennen) zur Tierhaltung,
- zukünftig keine Nutzung der Betriebseinheit BE 2 (ehemals 4.000 Junghennen) zur regulären Tierhaltung (eine Nutzung als Krankenstall ist jedoch möglich, da nicht von einer dauerhaften Belegung auszugehen ist, und sich durch die Nutzung als Krankenstall keine Änderung der Gesamt tierplatzzahl ergibt)
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 3 auf eine Austrittshöhe von 13,64 m über Grund,
- Erhöhung der Einzelschächte der Zentralabluft der Betriebseinheit BE 4 auf eine Austrittshöhe 14,80 m über Grund,
- Austrittsgeschwindigkeit ≥ 7 m/s an jedem Einzelschacht der Betriebseinheiten 3 + 4 in jeder Betriebsstunde des Jahres,
- keine Kotlagerung auf dem Betriebsgrundstück.

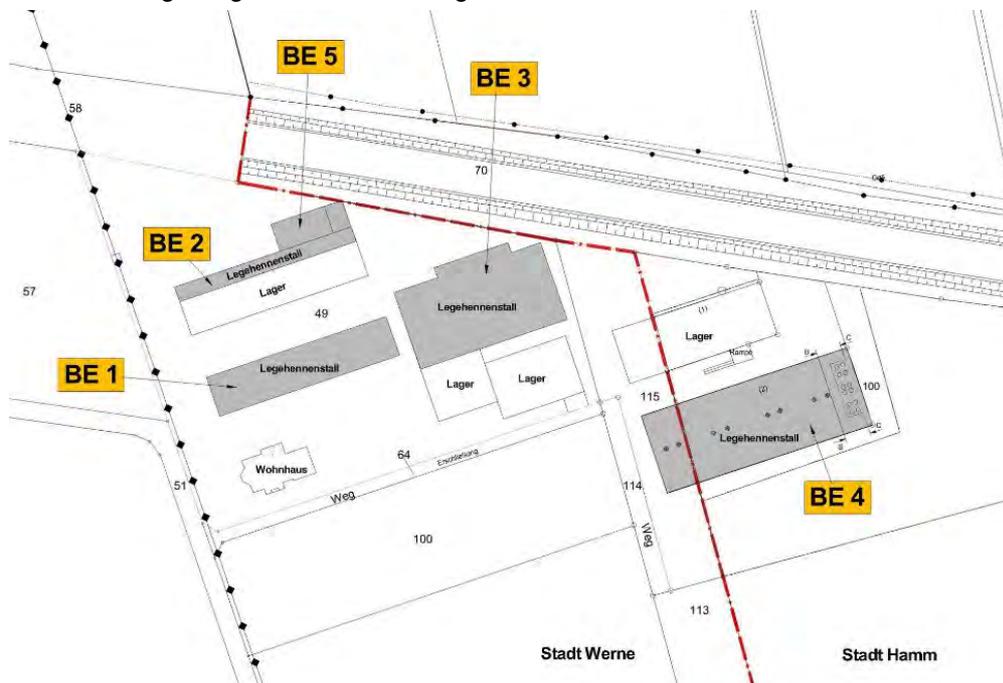


Abb. 10: Lage der Betriebseinheiten (ohne Maßstab)
Entnommen aus Immissionsschutzgutachten (Uppenkamp und Partner)

8. Erneuerbare Energie

Durch die Ausrichtung der Gebäude ist die Möglichkeit zur Nutzung der Solarenergie gegeben. Die nach Süd-Süd-Ost ausgerichteten Gebäude eignet sich nicht optimal für eine Photovoltaikanlage, sind aber immer noch geeignet.

Die Nutzung erneuerbarer und umweltfreundlicher Energieträger (Photovoltaik, Wärmepumpen, etc.) liegt im Ermessen des Eigentümers der baulichen Anlagen.

Der Bebauungsplan beinhaltet keine Festsetzung, die die Nutzung solcher Energien ausschließt.

9. Bergbau

Nach Angaben der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW befindet sich der Planbereich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Donar“, im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft. Ferner liegt das Gebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rudolf“ sowie über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“.

Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die HammGas GmbH 6 Co. KG. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.

Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Außerdem befindet sich der Planbereich über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westphalia“. Rechtsnachfolgerin des letzten Eigentümers ist die Caterpillar Global Mining Europe GmbH.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, vorliegenden Unterlagen hat im Planbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden.

10. Benachbarte Bebauungspläne

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich. Weder in der Umgebung noch in unmittelbarer Nähe befinden sich rechtverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen der Stadt Hamm.

II. PLANINHALTE UND PLANFESTSETZUNGEN

11. Entwicklung der Planungsüberlegungen und informelle Planungskonzepte

11.1 Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept

Im Wesentlichen ist die Neuaufstellung als bestandssichernde Planfassung des vorhandenen Bestandes zu sehen. Daher werden die Baufelder so festgelegt, dass keine neuen Gebäude entstehen. Der Bebauungsplan weist in seinem Geltungsbereich keine zusätzlichen Baugrundstücke auf (vgl. Abb. 11).

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich in privatem Eigentum. Im Geltungsbereich soll als Nutzung nur eine Tierhaltung „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ stattfinden.

Die vorhandenen Grünflächen zwischen den Gebäuden und der Straße werden als Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt (Darstellung in der Abbildung als Bäume). Diese Flächen sind in der Genehmigungsplanung als Ausgleichsflächen festgelegt worden. Damit werden diese Flächen gesichert.



Abb. 11: Städtebauliches Konzept des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan schafft die angepassten planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und die Standortsicherung eines ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebes, ohne wesentliche bauliche Veränderungen. Lediglich die Lüftungsanlagen werden sich erhöhen.

11.2 Landschaftsplanerisches Konzept / Umweltkonzept

Ein landschaftsplanerisches Konzept wird nicht neu entwickelt, da keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind. Primär ist der Erhalt bzw. die Umsetzung der im Genehmigungsverfahren und im Bebauungsplanverfahren festgesetzten Gehölzpflanzungen durchzuführen.

11.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist das Plangebiet vollständig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um den Bebauungsplan gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Abb. 12).

z.Zt. wirksame Fassung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellung gem. § 5 (7) BauGB

Verkehrsfächen

Strassen des oberörtlichen Verkehrs

Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung

Örtliches Verteilungsnetz (Oberirdisch)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des s. Änderungsbereiches

Stadtgrenze Werra / Hameln

Plangrenze des B-Planverfahrens der Stadt Werra

Anmerkung: Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Werra. Dort wird direkt angrenzend an das Plangebiet parallel ein Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt.

Fassung 12. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Darstellung gem. § 5 (7) BauGB

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche „Gewerbliche Tierhaltung / Lagertierhaltung“

Verkehrsfächen

Strassen des oberörtlichen Verkehrs

Einrichtungen und Anlagen für die Ver- und Entsorgung

Örtliches Verteilungsnetz (Oberirdisch)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des s. Änderungsbereiches

Stadtgrenze Werra / Hameln

Plangrenze des B-Planverfahrens der Stadt Werra

Anmerkung: Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Werra. Dort wird direkt angrenzend an das Plangebiet parallel ein Flächennutzungsplanverfahren durchgeführt.

Abb. 12: Darstellung der 12. Änderung des FNP (ohne Maßstab)

12. Grundzüge der Planfestsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

12.1 Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet

Entsprechend dem Planungsziel, die Voraussetzung für eine Intensivtierhaltung gemäß § 35 Abs. 4 zu ermöglichen, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „*Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen*“ festgesetzt. Die hier zulässige Art der Nutzung wird durch die Definition des Baugebietstyps in der BauNVO bestimmt.

Danach ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur die Intensivtierhaltung mit Legehennen allgemein zulässig.

Damit wird die Nutzung auf die derzeit schon vorhandene Nutzung begrenzt. Die Stadt Hamm schließt damit andere landwirtschaftlich gewerbliche Nutzungen aus. Damit wird dem Bestand und der Entwicklung des vorhandenen Betriebes Rechnung getragen.

Gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist, müssen Haltungseinrichtungen eine Fläche von mindestens 0,25 Quadratmetern pro Tier aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können [vgl. § 13 a (5) der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (NRW)].

12.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zeichnerisch durch die Angabe von Grundflächenzahl und Höhe festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe gelten für das gesamte Sondergebiet.

Grundflächenzahl

Um der Intention der Stadt Rechnung zu tragen, keine neuen Bauwerke mehr errichten zu können, ist eine Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstgrenze festgesetzt. Mit der Grundflächenzahl von 0,8 in Verbindung mit der Festsetzung von privaten Grünflächen ist die Versiegelungsmöglichkeit ausgeschöpft. Weitere Versiegelungen über die vorhandenen hinaus sind nicht möglich. Die festgesetzte Grundflächenzahl orientiert sich an den Werten des § 17 BauNVO für die für Sondergebiete definierte Obergrenze von 0,8.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass sie, abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO, nicht überschritten werden darf. Dies sichert zum einen den Bestand, lässt in diesem Fall aber keinen baulichen Entwicklungsspielraum zu. Eine weitere Entwicklung zu höherer Verdichtung ist städtebaulich nicht gewünscht, um im Außenbereich keinen größeren Gewerbebetrieb zu installieren. Gleichzeitig wird die Bodenversiegelung durch die GRZ, die nicht überschritten werden darf, auf ein notwendiges Maß begrenzt.

Gesamthöhe

Die Bestandsgebäude weisen unterschiedliche Gesamthöhen auf. Diese sind aber nicht so gravierend, als dass für jedes Gebäude eine extra Höhe festgesetzt werden müsste. Mit der Festsetzung der Gesamthöhe von 99,50 m NHN (Gesamthöhe) wird dem höchsten Gebäude Rechnung getragen.

Als oberster Bezugspunkt wird die Gesamthöhe festgesetzt. Mittels dieser Festsetzung wird sichergestellt, dass die vorhandenen Gebäude nicht über die Bestandshöhen hinaus aufgestockt werden können.

Dies gilt nicht für die Einzelschächte der Zentralabluft. In der Betriebseinheit 4 sind die Einzelschächte der Zentralabluft auf eine Austrittshöhe von mind. 14,80 m über Grund (von 89,26 m NHN) zu erhöhen.

Die Höhe der Lüftungsschächte richtet sich nach den aus der immissionsrechtlichen Untersuchungen festgelegten Höhe.

12.3 Bauweise und Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenzen

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstückes definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt.

Der Bebauungsplan soll zwar eine Erweiterung der Legehennenkapazität ermöglichen, er soll aber sicherstellen, dass keine weiteren baulichen Anlagen möglich sind. Die Bestandsgebäude werden daher mit Hilfe der Baugrenzen auf Ihren Bestand reduziert.

Der Bebauungsplan setzt fest, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen zulässig sind.

12.4 Grünflächen

Im Geltungsbereich ist eine private Grünfläche festgesetzt. Die Fläche dient dazu, die auf dieser Fläche als Ausgleichsmaßnahme gepflanzten Gehölze zu erhalten.

12.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Sicherung einer mit Bäumen bestandenen Fläche ist ein nachvollziehbares Ziel, dessen Erfüllung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gewährleistet wird. Zur Sicherung der vorhandenen Gehölze wird neben der o.a. Festsetzung als private Grünfläche zusätzlich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB für den gesamten Bereich eine Festsetzung zum Erhalt der Bäume und Sträucher festgesetzt.

13. Prüfung sich wesentlich unterscheidender Lösungen

Die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Legehennenställe ist der maßgebliche Zweck des Bebauungsplanes. Bezüglich dieses grundsätzlichen Bestandteiles des Bebauungsplanes wurden daher keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten geprüft.

14. Flächenbilanz

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gebiete bzw. Flächen weisen folgende Flächengrößen auf:

Art der Fläche	Größe (gerundet)
Sondergebiet	4.788 m²
- davon überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,8)	3.830 m ²
- davon nicht überbaubare Fläche	958 m ²
Private Grünflächen	3.517 m²
Fläche für die Landwirtschaft (Acker)	1.882 m²
Gesamtfläche Geltungsbereich	10.187 m²

III. UMWELTBERICHT

15. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfung erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB, dass bei Durchführung einer Umweltprüfung auf die Ergebnisse einer zeitlich (nahe) vorangegangenen oder parallel durchgeführten Umweltprüfung aus der nächst höheren oder, wie es hier der Fall ist, der nachfolgenden Planungsebene, nämlich der verbindlichen Bauleitplanung, zurückgegriffen und auf diese verwiesen werden kann.

Ein umfassender Umweltbericht wird im Rahmen der Bauleitplanung insgesamt erarbeitet. Zur Klärung des weiteren Umfangs und Inhaltes des Umweltberichts und seines Detaillierungsgrades werden im Verfahren nach § 4 (1) BauGB die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (Scoping).

16. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Landwirt Heinz Ostkotte betreibt in Werne und in Hamm einen Legehennenbetrieb in Bodenhaltung mit derzeit ca. 65.500 Legehennen und 4.000 Junghennen. Die Stallungen befinden sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Werne, teilweise auf dem Gebiet der Stadt Hamm. Er beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen; verteilt auf zwei Stallanlagen. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen, durch die Einleitung eines Bauleitverfahrens für das Flurstück 100 der Flur 40 der Gemarkung Bockum-Hövel sowie durch die Einleitung des Parallelverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung des Betriebsstandortes als Sonderbaufläche – „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“- , zu erreichen und dadurch den Standort eines ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes zu sichern..

Ein weiteres Ziel ist es, die bestehenden Anlagen aus Gründen des Freiraumschutzes sowie aus stadtökonomischer Hinsicht zu nutzen und der Ausweisung eines neuen Baugebietes vorzuziehen. Zur Erreichung dieses Zieles ist es wichtig, die Bauleitplanung so anzupassen, dass Festsetzungen und Inhalte der Bauleitplanung dem heutigen Standard entsprechen und eine Erweiterung des Legehennenbestandes zu erreichen.

17. Art und Umfang des Vorhabens

Die Art und der Umfang (das Maß) der baulichen Nutzung sind dem Kapitel 3 und 4 zu entnehmen. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ festgesetzt wird. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind ausschließlich bestandsorientiert.

Es ist beabsichtigt, die Anzahl der Legehennen im baulichen Bestand auf insgesamt ca. 88.784 Tiere zu erhöhen; verteilt auf zwei Stallanlagen. Davon sollen 41.367 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Werne und 47.417 Legehennen auf dem Gebiet der Stadt Hamm untergebracht werden. Eine Haltung von Junghennen sowie eine Kotlagerung auf dem Betriebsgelände sind zukünftig nicht mehr vorgesehen.

18. Bedarf an Grund und Boden

Es entsteht kein neuer Bedarf an Grund und Boden, da die Bebauungsmöglichkeiten durch die Darstellungen und Festsetzungen im Bauleitverfahren bei den Stallanlagen nicht über die vorhandenen Baukörper hinausgehen.

19. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

19.1 Fachgesetze

Für das Bauleitverfahren (B-Plan und FNP) ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landschaftsgesetz NRW (LG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 4 LG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen (4. BImSchV), die TA Lärm, die TA Luft, die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, das Landschaftsgesetz NRW, das Bundesnaturschutzgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz und der Landschaftsplan (Hamm West) relevant.

Das BImSchG dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG wird durch Rechtsverordnung bestimmt, welche Anlagen in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und daher grundsätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung soll gemäß § 5 Abs. 1 u.a. gewährleisten, dass bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlagen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind Baugebiete mit Sondergebietsnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die 4. Bundesimmissionsschutzverordnung legt fest, welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind und nach welchen Verfahren. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht kann als Hilfsinstrument bei der Zulässigkeitsfeststellung in Gewerbe- und Industriegebieten herangezogen werden. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen sind demnach grundsätzlich eher in Industriegebiete zu verweisen.

Die TA-Luft aus dem Jahr 2002 dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Dazu enthält sie u.a. Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen – teilweise konkret für bestimmte Anlagearten. Die Vorschriften der TA-Luft sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie spielt also vor allem für das in das Baugenehmigungsverfahren integrierte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine Rolle.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt grundsätzlich für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen. Dazu enthält sie u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten. Sie sind aber auch bei der Prüfung der Einhaltung von Anforderungen an nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im Rahmen der Prüfung von Bauanträgen beispielsweise zu beachten. Auch die TA-Lärm spielt also vor allem für das Baugenehmigungsverfahren eine Rolle.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landschaftsgesetz NRW ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 62 geschützte Biotop zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung, soweit erforderlich. Im Umweltbericht wird geprüft inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet liegt in keinem ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Gesetzlich nach § 62 LG NRW oder im Biotopkataster aufgeführte geschützte Biotop befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 voran gestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

19.2 Fachpläne

Im Landschaftsplan Hamm West sind im unmittelbaren Geltungsbereich keine Maßnahmen festgesetzt. Das Entwicklungsziel sieht die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen vor. Dem kommt die Bauleitplanung durch die Festsetzung einer Pflanzfläche im Osten des Plangebietes nach.

Im Plangebiet befinden sich entsprechend dem Altlastenkataster der Stadt Hamm keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen. Das Bauleitverfahren bereitet keine Verdichtung eines bereits bebauten Gebietes vor. Damit entspricht die Planung den Zielen des BBodSchG und der sogenannten „Bodenschutzklausel“ des BauGB. Die positive Wirkung der Planung auf das Schutzgut Boden soll Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.

20. Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange werden dazu die Planzeichnung und die Begründung übermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitverfahrens angemessen verlangt werden kann.

21. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

21.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Der Wirkraum des Vorhabens ist für die einzelnen Schutzgüter unterschiedlich groß. Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Luft, Klima und Sach- und Kulturgüter wurde die Untersuchung auf den Geltungsbereich beschränkt, da Auswirkungen auf diese Schutzgüter nur unmittelbar im Eingriffsbereich zu erwarten sind.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus.

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Sondergebiet „Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen“ Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben könnte. Eine Nutzungsänderung durch den Ausstoß von Stickstoff kann Auswirkungen auf Biotope haben, die über den Geltungsbereich hinaus gehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung angepasst.

Methodik

Im Rahmen der UVS wurde der jetzige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen, in der die Flächen gleicher Eigenschaften sachlich und räumlich definiert wurden. Aufgrund ihrer Eigenschaften ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch / Gesundheit / Bevölkerung, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zu-einander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbalargumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umwelt bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung (Grünordnungsplan) ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben der Bauleitplanung ein Eingriff gemäß BNatSchG vorbereitet wird.

Nach § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für diesen Bereich die durch die Bauleitplanung dargestellten bzw. festgesetzten Versieglungsmöglichkeiten schon bestehen, ist deshalb ein Grünordnungsplan (Eingriffs- und Ausgleichsplan) nicht notwendig.

21.2 Schutzgut Mensch

Erholung und Freizeitinfrastruktur

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist bereits vollständig bebaut. Zudem gibt es im Plangebiet Flächen, die als Pflanzflächen als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft der vorhandenen Stallanlagen dienen. Da die Flächen in Privatbesitz sind, sind sie nicht oder nur bedingt begehbar. Insgesamt ist der vollständig bebaute Bereich selbst nicht für die Erholung geeignet.

Bebauung

Der Geltungsbereich ist vollständig bebaut. Entsprechend der Festsetzungen des parallel zur Flächenutzungsplanänderung laufenden Bebauungsplanverfahrens sind auch keine weiteren Flächen bebaubar.

Auswirkungen auf das Schutzgut

Aspekt Wohnfunktion, Gesundheit und Wohlbefinden:

Das Gebiet befindet sich nordwestlich des Stadtteiles Holsen der Stadt Hamm direkt an der Stadtgrenze zur Stadt Werne in einem landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die nächsten Wohngebäude im Außenbereich befinden sich ca. 240 m westlich und südlich des Plangebietes. In ca. 360 m Entfernung sind die ersten Wohnhäuser einer Wohnsiedlung der Ortschaft Horst (vgl. Abb. 13).

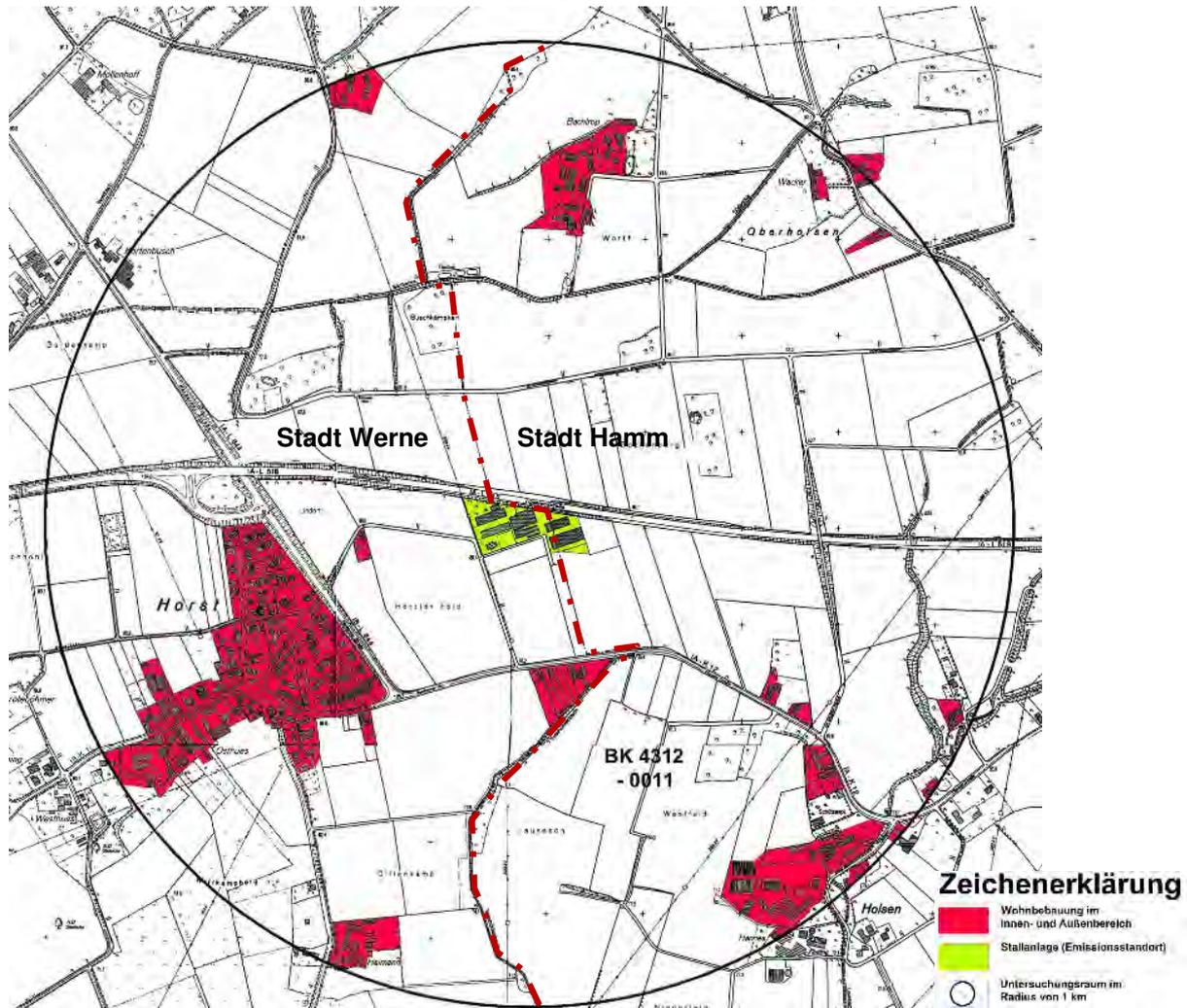


Abb. 13: Darstellung der Wohnbereiche im 1 km-Radius (ohne Maßstab)

Baulich sind bis auf die Erhöhung der Abluftschächte keine Veränderungen vorgesehen und durch die Festsetzungen der Bauleitplanung auch nicht möglich.

Da sich kein erhöhtes Fahrzeugaufkommen durch die Erhöhung der Anzahl der Legehennen ergibt, ist auch nicht mit einer Einschränkung der vorhandenen Wohnfunktion oder mit einer Gefährdung der Gesundheit der Anwohner durch den Fahrverkehr zu rechnen.

Alle Emissionen, die von den Stallgebäuden ausgehen, sind laut Immissionsgutachten (vgl. Kap. 3.4) ohne Einfluss auf den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit. Von daher tritt keine Veränderung im Vergleich durch die vorhandene Situation ein.

Aspekt Wohnumfeld / Erholung:

Das Wohnumfeld verändert sich nur unwesentlich durch die Erhöhung der Abluftschächte (vgl. Kap. 15.7). Die Erhöhung ist in der Landschaft aber kaum wahrnehmbar. Sie schränkt auch die vorhandenen Erholungsaspekte, die in diesem Bereich der ruhigen Naherholung durch Radfahren, Wandern und Spa-

zierengehen dienen, nicht ein. Erholungseinrichtungen (z.B. Freizeitpark, Schwimmbad, etc.) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

21.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt/Artenschutz

21.3.1 Biotope

Die Biotopstrukturen werden durch die Bauleitplanung nicht verändert, da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden. Die mit Sträucher und Bäumen bepflanzten Flächen zwischen den Gebäuden und der Landesstraße sind durch Festsetzung gesichert. Der ökologische Wert ist sowohl durch die sehr stark befahrene Landesstraße (ca. 12.500 KfZ/d und ca. 990 SV/d) und die vorhandene Nutzung (Legehennenstall, Wohnbebauung) als Lebensraum für Tiere sehr stark eingeschränkt.

Auswirkungen auf den Biotopbestand

Die Bauleitplanung hat keine Auswirkungen auf stickstoffempfindliche Biotope. Zur Ermittlung der Stickstoffbelastung ist ein Gutachten erstellt worden¹. Das Gutachten ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Für die hier vorgelegte Untersuchung wird der *Leitfaden Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz*² zugrunde gelegt.

Der Untersuchungsraum beträgt 1 km im Radius (vgl. Abb. 12). Dort wurden zunächst die vorliegenden Schutzgebiete (NSG, LSG), geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz, Biotoptypen und Einzelpflanzen die im Landschaftsplan und in der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“³ dargestellt sind, herausgearbeitet. Danach wurden die Flächen durch eine Vorortbegehung auf empfindliche Biotoptypen bzw. Ökosysteme untersucht und die gekennzeichneten Biotope überprüft. Nach Vorgabe des Leitfadens wurden nur Ökosysteme mit einer Mindestgröße von 0,1 ha näher untersucht.

Erhöhte Stickstoffdepositionen führen primär auf Ökosystemebene zu Veränderungen. Grundsätzlich werden Einzelpflanzen bestimmten Ökosystemen zugeordnet, sodass die Prüfung der Empfindlichkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Ökosysteme erfolgt.

Für die Definition der Empfindlichkeit stehen zwei Informationsquellen zur Verfügung:

a) Internationale Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme:

Als empfindlich sind grundsätzlich alle im Bericht des UNECE-Workshops „Empirical nitrogen Critical Loads for natural and semi-natural ecosystems“ (Bern, Nov. 2002; http://icpmapping.org/cms/zeigeBereich/13/gibDatei/150/nitrogen_background.pdf [13]) aufgeführten, natürlichen und halbnatürlichen Ökosysteme (nach EUNIS-Klassifikation) einzustufen, für die das UNECE-Programm „Modellierung und Kartierung von Critical Loads & Levels“ <http://www.icpmapping.org/> empirische Critical Loads (CL) für Eutrophierung definiert hat. Hierzu zählen Wald-, Heide- und Moorflächen sowie bestimmte Grünlandtypen und Oberflächengewässer (vgl. Tab. A.II.1, Anhang II des Leitfadens).

b) Liste stickstoffempfindlicher Ökosysteme auf nationaler Ebene:

Die in den Biotopkataster erfassten gefährdeten Biotope und in den „Roten Listen“ dokumentierten gefährdeten Arten, die den o. g. EUNIS-Klassen Ökosysteme eindeutig zugeordnet werden können, sind in einer umfassenden Liste zusammengestellt, aus der sich die wichtigsten stickstoffempfindlichen Ökosysteme Deutschlands entnehmen lassen. Wertvolle Biotope, die empfindlich auf atmosphärische Stickstoffbelastungen reagieren, sind den stickstoffempfindlichen Ökosystemen gleichgestellt.

Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Flächen sind weitgehend unempfindlich gegenüber atmosphärischen Stickstoffeinträgen. Die Prüfung auf erhebliche Nachteile ist bei ihnen nicht relevant. Ebenso ausgenommen sind Kurzumtriebsplantagen sowie Bäume, Sträucher und Gehölze, die der Eingrünung der Hofstelle dienen und nicht den Bestimmungen des Waldgesetzes unterliegen. Dies gilt auch für Weihnachtsbaumkulturen, Straßenbegleitgrün und Alleen, soweit nicht spezielle landesrechtliche Regelungen entgegenstehen.

¹ Immissionsschutzgutachten, Immissionsprognose für Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub, Staubniederschlag und Bioaerosole im Zuge der Erweiterung einer Legehennenhaltung in Werne, Uppenkamp und Partner, vom 19.07.2014

² Arbeitskreis der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2010): Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“, Abschlussbericht, Langfassung, Stand: 03.03.2010

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2007): @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung, LANUV NRW, Fachgebiet 13.1, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Technischer Ansprechpartner: D. Grabowsky (02361/305-3236) e-mail: dirk.grabowsky@lanuv.nrw.de, Aktualisierung: 15.11.2011

Die Bewertung singulärer Pflanzen (z. B. Einzelbäume) ist nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Konvention. Die in Nr. 4.8 Abs. 6 TA Luft in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Baumschulen und Kulturpflanzen werden in Fachkreisen nicht als empfindlich eingestuft. Bei diesen Kulturen ist ein schneller Biomassezuwachs erwünscht. Langfristige Schäden wie z. B. Biodiversitätsverluste spielen keine Rolle.



Abb. 14: Darstellung der Beeinträchtigung durch Stickstoff (ohne Maßstab)

Abschneidekriterium

Wenn die Zusatzbelastung (gesamte Anlage) am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems $5 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ nicht überschreitet, ist eine Betrachtung der Stickstoffdeposition nicht erforderlich (Abschneidekriterium). Dieses Abschneidekriterium kann im Sinne einer Verfahrensvereinfachung als „Bagatelprüfung“ für alle empfindlichen Ökosysteme zu Beginn des Verfahrens verstanden werden, die unverhältnismäßigen Prüfaufwand verhindert. Aus dem Naturschutzrecht können sich ggf. insbesondere für FFH-Gebiete zusätzliche Anforderungen ergeben.

Für die Waldbereiche, die durch die geplante Anlage eine Zusatzbelastung von mehr als 10,5 kg N/(ha*a) erreichen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der Leitfaden des MKULNV⁴ ist zu berücksichtigen.

Ergebnis

Die Abb. 14 zeigt, dass stickstoffempfindliche Biotope nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb der 5 kg-Isolinie befinden sich keine stickstoffempfindlichen Biotope. Innerhalb der 10,5 kg Isolinie befinden sich keine Waldbereiche.

21.3.2 Artenschutz

Der Lebensraum eventuell vorhandener Tierarten wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verändert. Auch hochwertigere Biotope in weiterer Entfernung, die Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sein könnten, werden durch die möglichen Immissionen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Durch die Vorhaben, die die Bauleitplanung vorbereitet, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

Aufgrund der vorliegenden Daten und der Untersuchungen vor Ort wird eingeschätzt, dass Arten, für die ein Schutz nach BNatSchG, nach FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzverordnung besteht sowie alle europäischen Vogelarten, weder verletzt oder getötet noch in ihre Entwicklungsformen geschädigt werden und das keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist nicht gegeben.

Im Zuge der Bauleitplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden, der der Begründung als Anhang 1 beigefügt ist.

21.4 Schutzgut Boden

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Boden durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

21.5 Schutzgut Wasser

Die Abwassertechnische Erschließung erfolgt dezentral über eine zugelassene Kleinkläranlage für das häusliche Schmutzwasser. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum vom 12.12.1995 durch den Kreis Unna erteilt. Die Kleinkläranlage ist für die Reinigung des anfallenden häuslichen Schmutzwassers von maximal 8 Personen bemessen.

Für die Stallanlagen fällt kein Abwasser an. Das beim Säubern des Stalles anfallende Wasser (sogenanntes Grauwasser) wird in Gruben gesammelt und mittels eines Güllefasses auf die umliegenden Felder aufgebracht.

Da sich die Parameter nicht verändern, ergibt sich keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser. Da auch keine zusätzliche Versiegelung hinzukommt, bestehen auch keine Veränderungen für die Grundwasserneubildungsrate.

21.6 Schutzgut Klima

Da keine neuen Flächen versiegelt werden, wird das Schutzgut Klima durch die Aufstellung der Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Wie das Immissionsschutzgutachten nachweist, entstehen für das Schutzgut Klima und Luft bei Einhaltung der Anzahl der Legenhennen und durch die Erhöhung der Abluftschächte keine erheblichen Beeinträchtigungen.

⁴ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Leitfaden zur Bewertung von Stickstoffeinträgen in Wälder vom 01.02.2012

21.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild im weiteren Umfeld (ca. 500 m) wird durch die weiten Ackerfläche, die dazwischenliegenden Waldstücke und Einzelbebauungen, die stark befahrene Landesstraße sowie durch die Hochspannungsleitung geprägt. Der Blick über die Landschaft aus erhöhter Position (von einer Querungsbrücke der Landesstraße aus ca. 500 m Entfernung) zeigt die Stallgebäude. Die Erhöhung der Abluftschächte hat kaum Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sich die Auswirkungen nur auf den Nahbereich auswirken. Bei nicht erhöhtem Standort ist der Stall aus weiterer Entfernung nicht einsehbar, da die vorhandenen Waldstücke und Hecken entlang der Straßen und Wege die Sicht auf das Stallgebäude verstellen.



Abb. 15: Sicht auf den Stall im Bestand



Abb. 16: Sicht auf den Stall mit Erhöhung der Abluftschächte

21.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind nicht vorhanden. Sachgüter bestehen durch die Grundstücke und die Gebäude.

21.9 Wechselwirkungen

Es sind durch das Vorhaben keine Wechselwirkungen vorhanden.

22. Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der gemäß Planungsstand vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Schutzgut Mensch/Gesundheit/Wohlbefinden

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden (s. Immissionsgutachten). Erhebliche Beeinträchtigungen der schutzgutbezogenen Nutzungen einschließlich der Wegeverbindungen sind nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf Pflanzen oder Tiere zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

Schutzgut Boden

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Da der größte Teil des Gebietes bereits bebaut ist und durch die Aufstellung der Bauleitplanung keine weitere Versiegelung möglich ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Da der Geltungsbereich bereits bebaut ist, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima. Auch durch die Emission der Stallanlage sind für das Schutzgut Klima keine erheblichen Beeinträchtigungen vorhanden (vgl. Immissionsschutzgutachten).

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Erhöhung der Abluftschächte nur noch unwesentlich beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung bezieht sich nur auf den Nahbereich. Aus weiterer Entfernung ist das Gebäude auf Grund der Topografie (ebene Fläche) und der gliedernden Landschaftselemente (Hecken, Waldstücke) nicht mehr einsehbar. Zudem ist die Vorbelastung durch die vorhandene Starkstromtrasse sehr hoch.

Durch die vorhandene Bepflanzung aus der Genehmigungsplanung ist langfristig eine Abschirmung nach Osten und Süden gewährleistet.

23. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Frage der Nichtdurchführung der Planung stellt sich nicht. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Durch die Aufstellung der Bauleitplanung soll ohne bauliche Erweiterung (Ausnahme bildet hier nur die Erhöhung der Abluftschächte) lediglich der Bestand von Legehennen in den vorhandenen Stallgebäuden erhöht werden.

24. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

24.1 Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Da kein erheblicher Eingriff stattfindet, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

24.2 Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Schutz- Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

25. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

25.1 Prüfen des Eingriffstatbestandes

Nach § 1 a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da keine zusätzlichen Gebäude oder sonstige Versiegelungen entstehen und der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Erhöhung der Abluftschächte unerheb-

lich sind, ist kein Eingriffstatbestand vorhanden. Die gilt auch für die Auswirkungen der Immissionen (vgl. Immissionsgutachten).

25.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs

Da durch die Festsetzung des Bebauungsplanes im Geltungsbereich der Bauleitplanung keine zusätzlichen Eingriffe durch Versiegelung oder Verschlechterungen der Immissionen durch die Festsetzungen bewirkt werden, ist keine Gegenüberstellung erforderlich.

Auch die Erhöhung der Abluftschächte bewirkt keine erheblichen Eingriffstatbestände.

26. Umwelt-Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist, die Prognose des Umweltberichtes durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Wenngleich Vieles erst auf der Ebene des Bebauungsplanes konkret überprüft werden kann, kann das Monitoring doch auch bereits im Zuge der Flächennutzungsplanänderung dazu beitragen, die Grundannahmen der Planung frühzeitig zu prüfen.

Mit der Erweiterung der Anzahl von Legehennen innerhalb von bestehenden Stallanlagen, die ohne bauliche Erweiterung durchgeführt werden soll, sind nach derzeitigen Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Dennoch soll durch die nachfolgend dargelegten Überwachungsmaßnahmen die Richtigkeit der Annahmen, Prognosen und Bewertungen im Umweltbericht überprüft werden.

Zur Sicherheit der Durchführung der genannten Maßnahmen, legt die Stadt in einem Vorhaben- und Erschließungsvertrag fest, dass der Betriebsinhaber verpflichtet wird, eine Überprüfung zu veranlassen.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Schutzgüter	Maßnahmen zur Überwachung	Zeitlicher Rahmen und Durchführung
Mensch und menschliche Gesundheit	Prüfung der Verkehrssituation (Zufahr- und Abfahrtsmenge des Schwerlastverkehrs) Überprüfen der Prognose für die Geruchsbelastung	3 Jahre nach Genehmigung der Erweiterung durch die Immissionsschutzbehörde
Pflanzen	Überprüfen der Ausbreitungsrechnungen zur dezidierten Ermittlung der Stickstoffdeposition an den Waldrändern	3 Jahre nach Genehmigung der Erweiterung durch die Immissionsschutzbehörde

Die Maßnahmen werden ergänzt durch kontinuierliche Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall.

Weiterhin sind auch die beteiligten Fachbehörden gemäß § 4 (3) BauGB gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Hamm über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabeerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten. Im Bedarfsfall erfolgt auch hier die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe. Die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachbehörden wird in dieser Hinsicht intensiviert.

27. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der Durchführung der Bauleitplanung soll einem vorhandenen Legehennenbetrieb die Möglichkeit zur Erhöhung der Anzahl der Tiere gegeben werden. Bauliche Veränderungen werden nur in geringem Maße durch die Erhöhung der vorhandenen Abluftschächte durchgeführt.

Durch das Bauleitverfahren werden keine Schutzgüter erheblich beeinträchtigt.

IV. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

28. Auswirkungen auf die Umwelt

28.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter

Die Umsetzung des Bebauungsplanes hat nur sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Die Festsetzungen lassen nur eine Bebauung zu, die eine Erhöhung der Abluftschachthanlagen zulässt. Gleichwohl sind die betriebsbedingten Auswirkungen sehr gering, da durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine sonstigen zusätzlichen Belastungen stattfinden.

28.2 Auswirkungen auf die biotischen Schutzgüter (Artenschutz)

Der Lebensraum eventuell vorhandener Tierarten wird durch den Bebauungsplan nicht verändert. Auch hochwertigere Biotope in weiterer Entfernung, die Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sein könnten, werden durch die möglichen Immissionen nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der gegebenen Strukturen ist nicht zu erwarten, dass nach BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich vorkommen. Da keine wesentlichen baulichen Veränderungen stattfinden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 BNatSchG im Geltungsbereich beeinträchtigt.

29. Soziale Auswirkungen

Sicherheit für den Eigentümer des Grundstückes bezüglich bereits getätigter Investitionen und Zukunft des Standortes.

Erhalt von Arbeitsplätzen in der Stadt Hamm und in der Umgebung.

30. Stadtplanerische Auswirkungen

Planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden Stallstandortes, der ohne bauliche Erweiterung den Bestand erhöhen will.

31. Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen

Ökonomische, finanzielle und fiskalische Auswirkungen für die Öffentlichkeit sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegeben.

32. Auswirkungen auf die Infrastruktur

Infrastrukturelle Auswirkungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind nicht gegeben.

Hamm, den 25.05.2016

.....
gez. Schulze Böing
(Stadtbaurätin)

.....
gez. Muhle
(Leitender städtischer Baudirektor)